

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Martin Hess, Dr. Bernd Baumann,
Dr. Gottfried Curio, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD
– Drucksache 19/29577 –**

Islamisten in Deutschland zum Ende des ersten Quartals 2021

Vorbemerkung der Bundesregierung

Zur Beantwortung der gestellten Fragen weist die Bundesregierung zunächst auf Nachfolgendes hin: Eine Antwort zu den Fragen 2 und 4b kann nicht erfolgen. Eine Beantwortung der Fragen kann wegen des unzumutbaren Aufwandes, der mit der Beantwortung verbunden wäre, nicht erfolgen. Die Klärung der Fragen würde die Sichtung eines immensen Aktenbestandes im Bereich der Abteilung 6 des Bundesamtes für Verfassungsschutz (BfV) erforderlich machen. Das Bundesverfassungsgericht hat in ständiger Rechtsprechung bestätigt, dass das Parlamentarische Informationsrecht unter dem Vorbehalt der Zumutbarkeit steht. Es sind alle Informationen mitzuteilen, über die die Bundesregierung verfügt oder die sie mit zumutbarem Aufwand in Erfahrung bringen kann. Im maßgeblichen Zeitraum wurde im Bereich der Abteilung 6 eine große Anzahl von Stücken unterschiedlichster Art in den elektronischen geführten Aktenbestand gebucht. Eine inhaltliche Auswertung der Dokumente ist händisch vorzunehmen. Die in elektronisch geführten Akten enthaltenen Dokumente müssten zunächst einzeln gesichtet werden, da eine Abfrage mittels einzelner Suchbegriffe keine vollständige Übersicht ermöglichen würde.

Der mit der händischen Suche verbundene Aufwand würde die Ressourcen allein in der Abteilung 6 für mehrere Monate vollständig beanspruchen und ihre Arbeit zum Erliegen bringen. Eine Teilantwort kommt vorliegend nicht in Betracht, da auch diese den dargestellten Aufwand erfordert.

1. Wie viele extremistisch-islamistisch geprägte Personen hielten sich nach Kenntnis der Bundesregierung zum Ende des ersten Quartals 2021 in Deutschland auf (bitte nach Anzahl und ggf. jeweiliger Organisation aufschlüsseln)?

Der Bundesregierung liegen für das Berichtsjahr 2020 in Bezug auf das Personenpotenzial Islamismus/islamistischer Terrorismus noch keine aktuelleren Zahlen vor. Es ist mit einem leichten Anstieg des Potenzials zu rechnen. Die

Zahlen werden demnächst mit dem Verfassungsschutzbericht 2020 veröffentlicht.

2. Wie viele der extremistisch-islamistisch geprägten Personen in Frage 1 besitzen keine deutsche Staatsangehörigkeit?

Nach Abwägung ist die Bundesregierung der Auffassung, dass eine Beantwortung der Frage wegen des damit verbundenen unzumutbaren Aufwands nicht erfolgen kann. Zur Begründung wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

3. Welche Aussagen kann die Bundesregierung zur Entwicklung des Gefährdungspotenzials der Salafistenszene im Jahr 2021 und aktuellen diesbezüglichen islamistischen Aktivitäten treffen?

Die salafistische Szene in Deutschland ist im Wesentlichen durch dieselben Strukturen und Einflussfaktoren bestimmt wie in den Vorjahren. Anders als in den Jahren zuvor ist die Gesamtzahl der Personen im Bereich Salafismus nicht weiter angewachsen.

Die Bedrohung durch den islamistischen Terrorismus ist weiterhin hoch. Die Bundesrepublik Deutschland sowie ihre Interessen und Einrichtungen weltweit stehen unverändert im unmittelbaren Zielspektrum unterschiedlicher terroristischer Organisationen, allen voran des sogenannten Islamischen Staates. Im Vordergrund steht vor allem das Risiko von jihadistisch inspirierten Einzeltäteranschlägen. Komplexe und langfristig geplante Anschläge können auch weiterhin nicht ausgeschlossen werden.

4. Wie viele islamistische Gefährder und relevante Personen aus dem islamistisch-terroristischen Spektrum hielten sich zum Ende des ersten Quartals 2021 in Deutschland auf?

Zum Ende des ersten Quartals 2021 (Stand: 6. April 2021) hielten sich 332 Gefährder und 471 Relevante Personen aus dem Bereich der Politisch motivierten Kriminalität – religiöse Ideologie – in Deutschland auf.

- a) Kann die Bundesregierung inzwischen eine Auskunft geben, wie sich die Gefährder und relevanten Personen jeweils auf die einzelnen Bundesländer verteilen (wenn ja, bitte neben den jeweiligen Gesamtzahlen für die Länder auch nach islamistischen Gruppierungen aufschlüsseln, wenn nein, warum hält die Bundesregierung eine solche Aufschlüsselungsmöglichkeit auf Bundesebene für nicht relevant)?

Zur Verteilung der Gefährder und Relevanten Personen auf die einzelnen Länder kann die Bundesregierung auf Grund der grundgesetzlichen Kompetenzverteilung keine Auskünfte erteilen. Die Bekanntgabe dieser Daten obliegt allein dem jeweiligen Land. Eine Herausgabe dieser Daten durch die Bundesregierung könnte als Eingriff in die Zuständigkeit der Länder verstanden werden, wodurch die zukünftige Wahrnehmung der Zentralstellenfunktion durch das Bundeskriminalamt nachhaltig beeinträchtigt werden könnte. Darüber hinaus könnte die Aufschlüsselung der Zahlen nach Ländern aufgrund der teilweise niedrigen Vergleichsgruppe in den Ländern konkrete Rückschlüsse auf einzelne Personen zulassen.

- b) Wie viele Personen, die ein islamistisch-terroristisches Potenzial im oben genannten Sinne haben, besitzen keine deutsche Staatsangehörigkeit (bitte nach Staatsangehörigkeiten aufschlüsseln)?

Nach Abwägung ist die Bundesregierung der Auffassung, dass eine Beantwortung der Frage wegen des damit verbundenen unzumutbaren Aufwands nicht erfolgen kann. Zur Begründung wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

- c) Wie viele der oben erfragten Gefährder und relevanten Personen haben bereits einen Antrag auf Asyl in Deutschland gestellt?

Weder das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF), noch das Bundeskriminalamt (BKA) führen eine Statistik, aus der sich diese spezifische Fragestellung beantworten lässt.

Eine händisch durchgeführte Recherche beim BAMF ergab, dass aktuell im Phänomenbereich des Islamismus 463 Personen als Gefährder oder Relevante Person eingestuft sind (Stand 31. März 2021), die keine deutsche Staatsangehörigkeit haben. Von diesen weisen 264 einen Asylbezug auf. Das heißt, sie haben zu einem Zeitpunkt in der Vergangenheit einen Asylantrag gestellt.

- d) Über welchen derzeitigen aufenthaltsrechtlichen Status verfügen die oben erfragten Personenkreise (bitte nach asylberechtigt, Flüchtlingsstatus, subsidiär schutzberechtigt, ausreisepflichtig, geduldet, Asylverfahren noch nichtrechtskräftig abgeschlossen aufschlüsseln)?

Zum derzeitigen aufenthaltsrechtlichen Status des genannten Personenkreises kann das BAMF auf Grund der Kompetenzverteilung keine Auskünfte erteilen. Diese Informationen liegen jeweils bei den hierfür zuständigen Ausländerbehörden der Länder vor.

- e) Werden zukünftig konkretere Aussagen zu den Fragen 4b bis 4d im Rahmen der Weiterentwicklung des Ausländerzentralregisters möglich sein, und wenn ja, ab wann für welche Zeiträume?

Das Ausländerzentralregister (AZR) enthält bereits Speichersachverhalte, aus denen insbesondere ersichtlich wird, falls bei einer Person etwa der Verdacht oder die Gefahr einer Straftat mit Terrorismus-Zielsetzung oder schweren staatsgefährdenden Gewalttaten besteht (vgl. Tabelle 24, 24a und 29 der Anlage zur AZRG-DV).

Es werden mit dem Gesetzentwurf zur Weiterentwicklung des AZR keine neuen Speichersachverhalte geschaffen, die eine detailliertere Auswertung bzgl. der genannten Fragestellungen ermöglichen.

- f) Wie viele der erfragten Gefährder und relevanten Personen befinden sich in Haft, Abschiebehaft oder unterliegen anderweitigen Freiheitsentziehungen bzw. Freiheitsbeschränkungen (bitte aufschlüsseln)?

Zum Ende des ersten Quartals 2021 (Stand: 6. April 2021) befanden sich nach Kenntnis des BKA 101 Gefährder und 22 Relevante Personen aus dem Bereich der Politisch motivierten Kriminalität –religiöse Ideologie– in Deutschland in Haft.

- g) Wie viele islamistische Gefährder und relevante Personen aus dem islamistisch-terroristischen Spektrum wurden im ersten Quartal 2021 abgeschoben?

Im ersten Quartal 2021 wurden im Rahmen der in der AG Status bearbeiteten Fälle 15 Personen aus dem islamistischen Spektrum abgeschoben, überstellt, ausgeliefert oder sind kontrolliert freiwillig ausgewandert. Davon waren sieben Personen als Gefährder und eine Person als Relevante Person eingestuft.

- h) Wie viele noch nicht vollstreckte Haftbefehle gegen islamistische Gefährder und relevante Personen gab es jeweils zum Ende des vierten Quartals 2020 und Ende des ersten Quartals 2021, und wie viele dieser Personen befinden sich nach Kenntnis der Bundesregierung im Inland?

Das BKA erhebt die offenen Haftbefehle politisch motivierter Straftäter jeweils zum 31. März und 30. September eines jeden Jahres in Form einer statistischen Auswertung. Zum angefragten Stichtag „Ende des vierten Quartals 2020“ wurden keine Zahlen erhoben.

Es existieren jedoch keine offenen Haftbefehle zu Gefährdern im Inland.

Zum Stichtag 30. September 2020 bestanden zu 165 Personen mit Aufenthalt im Ausland, die im Phänomenbereich politisch motivierte Kriminalität (PMK) – religiöse Ideologie – als Gefährder eingestuft waren, insgesamt 183 offene Haftbefehle. Zudem lagen zu 18 Personen, die im Phänomenbereich PMK – religiöse Ideologie – als Relevante Person eingestuft waren, insgesamt 19 offene Haftbefehle mit Aufenthalt im Ausland vor.

Zum Stichtag 31. März 2021 bzw. zum Ende des ersten Quartals 2021 bestanden zu 136 Personen mit Aufenthalt im Ausland, die im Phänomenbereich PMK – religiöse Ideologie – als Gefährder eingestuft waren, insgesamt 150 offene Haftbefehle. Zudem lagen zu 18 Personen, die im Phänomenbereich PMK – religiöse Ideologie – als Relevante Person eingestuft waren, insgesamt 19 offene Haftbefehle mit Aufenthalt im Ausland vor.

Zu einer Relevanten Person, die sich bereits im Inland in Haft befindet, liegt ein weiterer Haftbefehl vor.

5. Wie viele Personen werden insgesamt von den deutschen Polizei- und Sicherheitsbehörden jeweils als islamistische Gefährder und relevante Personen aus dem islamistisch-terroristischen Spektrum zum Ende des ersten Quartals 2021 eingestuft?

Mit Stand 1. April 2021 sind in dem Bereich der Politisch motivierten Kriminalität – religiöse Ideologie – 579 Personen als Gefährder und 533 als Relevante Personen eingestuft.

6. Wie hoch ist das Personenpotenzial in Deutschland hinsichtlich der verbotenen terroristischen Vereinigung Hisbollah zum Ende des ersten Quartals 2021?

Das Personenpotenzial der terroristischen Vereinigung „Hizb Allah“, gegen die das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat am 30. April 2020 ein Betätigungsverbot erlassen hat, beläuft sich zum Ende des ersten Quartals 2021 im niedrigen vierstelligen Bereich.

7. Wie viele Personen sind im ersten Quartal 2021 „islamistisch motiviert“ in Richtung Libyen, Syrien, Irak und der Türkei ausgereist (bitte nach jeweiligem Endzielstaat, angeschlossener islamistischer Organisation, Geschlecht, Alter und Staatsangehörigkeiten aufschlüsseln)?

Islamistisch motivierte Ausreisen in Richtung Syrien und Irak werden nur noch sehr vereinzelt registriert.

Dem BKA liegen zu im ersten Quartal 2021 in Richtung Libyen, Syrien, Irak und der Türkei „islamistisch motiviert“ ausgereisten Personen keine Erkenntnisse vor.

Soweit es Erkenntnisse des BfV betrifft, kann eine weitergehende Antwort nicht erfolgen, da diese geeignet wäre, die Effektivität nachrichtendienstlicher Taktik und Methodik zu mindern. So könnten aus der Antwort Rückschlüsse auf die Arbeitsweise und auf den Erkenntnisstand sowie den Aufklärungsbedarf des BfV gezogen werden. Dies würde die Arbeit von Nachrichtendiensten im erheblichen Maße gefährden. Nach Abwägung kann die Information auch nicht in eingestufte Form übermittelt werden, da wegen der herausragenden Bedeutung der Verhinderung von terroristischen Anschlägen auch das geringfügige Risiko des Bekanntwerdens hier nicht getragen werden kann.

8. Wie viele deutsche Staatsangehörige, die einen Bezug zum islamistischen Terrorismus aufweisen, befanden sich nach Kenntnis der Bundesregierung zum Ende des ersten Quartals 2021 im Ausland in Haft (bitte nach Staat, angeschlossener islamistischer Organisation, Geschlecht, Alter und weiteren Staatsangehörigkeiten aufschlüsseln)?

Zum Ende des ersten Quartals 2021 (Stand: 1. April 2021) befanden sich nach Kenntnis des BKA 81 Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, welche eine Zugehörigkeit oder einen Bezug zum sog. Islamischen Staat (IS) oder einer anderen terroristischen Organisation aufweisen, im Ausland in Haft. Davon waren 71 Personen (42 weiblich, 29 männlich) in Syrien und 10 Personen im Irak oder in der Türkei inhaftiert.

9. Wie viele Islamisten sind im ersten Quartal 2021 wieder nach Deutschland aus welchen Staaten zurückgekehrt (bitte auch nach angeschlossener islamistischer Organisation, Geschlecht, Alter und Staatsangehörigkeiten aufschlüsseln)?

Im ersten Quartal 2021 kehrten zwei Personen mit Bezügen zum sogenannten Islamischen Staat aus Syrien nach Deutschland zurück. Bei diesen beiden Personen handelt es sich um zwei Frauen im Alter zwischen 35 und 45 Jahren. Beide Frauen besitzen die deutsche Staatsangehörigkeit.

10. Wie viele Terrorzellen bzw. Netzwerke in Deutschland, die islamistisch motivierte Anschläge geplant und vorbereitet haben, sind im ersten Quartal 2021 von deutschen Behörden zerschlagen worden (bitte nach Organisation, Personenzahl und geplantem Vorhaben aufschlüsseln)?

Im ersten Quartal 2021 wurden keine islamistisch motivierten Anschläge im Sinne der Anfrage verhindert.

11. Wie hoch stufen die Polizei- und Sicherheitsbehörden des Bundes die Gefahr eines islamistischen Terroranschlags zum Ende des ersten Quartals 2021 ein, und mit welcher diesbezüglichen Entwicklungstendenz für das Jahr 2021 ist nach derzeitigem Wissensstand zu rechnen?

Die Bedrohungslage für Deutschland befindet sich unverändert auf einem hohen Niveau. Deutschland steht weiterhin im unmittelbaren Zielspektrum von internationalen terroristischen Organisationen. Mit einer anhaltend hohen Gefahr jihadistisch motivierter Gewalttaten ist auch weiterhin zu rechnen.

Insgesamt besteht die Gefährdung durch den islamistischen Terrorismus in allen europäischen Staaten weiter fort, wie im zweiten Halbjahr 2020 unter anderem in Deutschland (Dresden), in Frankreich sowie in Österreich deutlich wurde.

12. Wie viele Fälle sind im Hinblick auf islamistisch motivierten Terrorismus und/oder Extremismus im Gemeinsamen Terrorismus-Abwehrzentrum (GTAZ) im ersten Quartal 2021 behandelt worden, und was für ein Sachverhalt lag hier jeweils zugrunde?

Das Gemeinsame Terrorismusabwehrzentrum (GTAZ) ist als Kommunikationsplattform für unterschiedliche Arbeitsgruppen konzipiert. In diesen Arbeitsgruppen können Informationen zu Personen, Gruppierungen, Exekutivmaßnahmen oder sonstigen relevanten Sachverhalten unter den Teilnehmern ausgetauscht werden. Eine Information kann hier sowohl mehrere Personen betreffen als auch mehrere Sachverhalte bzw. „Fälle“ im Sinne der Anfrage. Aus diesem Grund führt das BKA keine aussagekräftige Statistik über die Anzahl von „Fällen“.

13. Wie viele Ermittlungsverfahren mit Bezug zum islamistischen Terrorismus hat der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof im ersten Quartal 2021 nach Kenntnis der Bundesregierung eingeleitet (bitte nach Tatvorwurf, Anzahl der Beschuldigten im Verfahren, Geschlecht, Staatsangehörigkeit des Beschuldigten, Status des Ermittlungsverfahrens aufschlüsseln)?

Im ersten Quartal 2021 (Einleitungsdatum 1. Januar 2021 bis 31. März 2021) hat der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof im Rahmen seiner Strafverfolgungszuständigkeit 79 Ermittlungsverfahren gegen 80 namentlich bekannte Beschuldigte sowie gegen einen namentlich unbekanntem Beschuldigten mit Bezug zum islamistischen Terrorismus eingeleitet. Die Tatvorwürfe gegen die 81 Beschuldigten (einschließlich des namentlich unbekanntem Beschuldigten) verteilen sich wie folgt:

| | |
|--|----|
| §§ 129a, 129b StGB ¹ | 63 |
| §§ 129a, 129b, 89a StGB | 1 |
| §§ 129a, 129b StGB, § 18 Absatz 1 AWG ² | 5 |
| §§ 129a, 129b, 89c StGB, § 18 Absatz 1 AWG | 1 |
| §§ 129a, 129b, 211, 212 StGB | 1 |
| §§ 129a, 129b, 211, 212, 308 StGB | 1 |
| §§ 129a, 129b, 211 StGB, § 22a Absatz 1 Nummer 6 KrWaffKontrG ³ | 1 |
| §§ 129a, 129b StGB, § 22a Absatz 1 Nummer 6 KrWaffKontrG | 7 |

| | |
|--|----|
| §§ 129a, 129b, 212, 223, 224, 308 StGB, § 11 VStGB ⁴ | 1 |
| | 81 |

¹ Strafgesetzbuch

² Außenwirtschaftsgesetz

³ Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen

⁴ Völkerstrafgesetzbuch

74 der namentlich bekannten Beschuldigten sind männlich. Sechs der namentlich bekannten Beschuldigten sind weiblich.

Die Staatsangehörigkeit der 80 namentlich bekannten Beschuldigten verteilt sich wie folgt: afghanisch (22), deutsch (3), deutsch und jordanisch (1), deutsch und kosovarisch (1), deutsch und marokkanisch (1), deutsch und türkisch (1), deutsch und syrisch (12), irakisch (1), jemenitisch (2), libanesisch (3), libysch (1), nigerianisch (1), pakistanisch (1), somalisch (6), tadschikisch (1), syrisch (18), türkisch (5).

Von den im ersten Quartal 2021 insgesamt 79 eingeleiteten Ermittlungsverfahren wurden 43 gemäß § 142a Absatz 2 Nummer 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes zur weiteren Führung an eine Landesstaatsanwaltschaft abgegeben. 28 Ermittlungsverfahren wurden eingestellt. Acht Ermittlungsverfahren werden durch den GBA weitergeführt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.